

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Droschken-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-217610](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217610)

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe giebt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigung hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zu gehöriger Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmiether vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defessällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mietheinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den ersten drei Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämtliche Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen und Privatgesellschaften für die Ortsbewohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortsbewohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortsbewohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl.

erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirthschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

- 1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
- 2) an dem Ostersonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
- 3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Pusz- und Bettage.

Droschken-Tarif.

Einspänner.		Zweispänner.		Einspänner.		Zweispänner.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.	
1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.		
Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1/4	— 12	— 18	— 18	— 24	3 1/4	1. 42	1. 54	2. 12	2. 24
1/2	— 24	— 36	— 36	— 48	3 1/2	1. 48	2. —	2. 18	2. 30
3/4	— 36	— 48	— 48	1. —	3 3/4	1. 54	2. 6	2. 24	2. 36
1	— 48	1. —	1. —	1. 12	4	2. —	2. 12	2. 30	2. 42
1 1/4	— 54	1. 6	1. 6	1. 24	4 1/4	2. 6	2. 18	2. 36	2. 48
1 1/2	1. —	1. 12	1. 12	1. 30	4 1/2	2. 12	2. 24	2. 42	2. 54
1 3/4	1. 6	1. 18	1. 18	1. 36	4 3/4	2. 18	2. 30	2. 48	3. —
2	1. 12	1. 24	1. 30	1. 42	5	2. 24	2. 36	2. 54	3. 6
2 1/4	1. 18	1. 30	1. 36	1. 48	5 1/4	2. 30	2. 42	3. —	3. 12
2 1/2	1. 24	1. 36	1. 48	2. —	5 1/2	2. 36	2. 48	3. 6	3. 18
2 3/4	1. 30	1. 42	1. 54	2. 12	5 3/4	2. 42	2. 54	3. 12	3. 24
3	1. 36	1. 48	2. —	2. 18	6	2. 48	3. —	3. 18	3. 30

Einspänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 4 fl.
Zweispänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 5 fl.

1) Nach und vom Bahnhof: bei 1 oder 2 Personen jede Person 12 fr. bei 3 oder 4 Personen jede Person 9 fr. für größeres Gepäck, z. B. Koffer, 6 fr. weiter.
2) Ohne Vergütung im Falle leerer Rückführung der Droschke:
a) nach und von Viertelheim und Gottesgabe: 1 ob. 2 Personen 18 fr. 3 ob. 4 „ 24 fr.
b) nach u. vom Augarten, Promenadenhaus und Grünhof: 1 u. 2 Personen 12 fr. 3 u. 4 „ 18 fr.

Fahrten Nachts. — Vergütung für Beleuchtung. — Fahrten außerhalb der Stadt.
Siehe unten Ziff. 1 g., 6 u. 7.

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

- 1. [S. 11.] Dabei ist zu bemerken:
- a) Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- b) eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- c) jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- d) Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- e) die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;

- f) bei Fahrten an das Theater, zu Concerten, Ballen und zur Eisenbahn muß vorausbezahlt werden;
- g) vom 15. Oktober bis 15. April nach halb zehn Uhr Nachts, und vom 15. April bis 15. Oktober nach zehn Uhr Nachts muß die doppelte Tare bezahlt werden;
- h) Der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen.
- i) Der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;

k) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

2. [§. 3.] Die Droschken müssen in den Monaten März bis einschließlich Oktober von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein.

3. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschahener Bestellung verweigert werden. — Sollte ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

4. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatz zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem

Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatz abfährt.

5. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Bock zu sich nehmen, ausgenommen den Besienten des Fahrenden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

6. [§. 12.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 kr. zu vergüten sind.

7. [§. 13.] Bei Fahrten außer halb der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe der Hinfahrt vergütet werden.

8. [§. 14.] Wer nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemutet wird, unterwegs anzuhalten.

9. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadtmagister anzubringen.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger haben eine passende Dienstkleidung und am linken Oberarm ein messingenes Schild mit der Aufschrift „Packträger“ zu tragen. — Jedes Schild ist mit einer Nummer versehen.

2. [§. 4.] Die Packträger haben das Gepäck von Reisenden, welche am Bahnhofe anfahren, in Empfang zu nehmen, ohne Anspruch auf eine Gebühr in das Gepäckbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäckwagen Beihilfe zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der angekommenen Gepäckwagen und Verbringen des Gepäcks an die Droschken Hülfe zu leisten, überhaupt beim Gepäckdienst die aufgetragenen Handleistungen unweigerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Die Packträger haben sich nach Uebergabe des Gepäcks an die Reisenden zu deren Verfügung zu stellen. — Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke überwiesen worden sind; sie sollen sich jeder Züdringlichkeit enthalten und keinem Reisenden hinderlich sein, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 9.] Das übernommene Gepäck haben die Packträger ohne Verzug in die bezeichneten Wohnungen oder Gasthöfe zu verbringen. — Es ist ihnen untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Reisenden das für verschiedene Gasthöfe oder Privathäuser bestimmte Gepäck auf einen Karren zu laden oder in einer Traglast zusammenzunehmen und fortzubringen.

5. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den beehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

6. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäck von Personen, welche die Eisenbahn be-

nügen wollen, in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Lohn-dienner und Hausknechte der Gasthöfe sind nicht befugt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

7. [§. 12.] Jeder Gepäckträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

8. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzuspreden:

- a. für 1 Koffer über 100 Pfund 12 kr.
- b. für 1 gewöhnlichen Koffer 6 kr.
- c. für 1 Reisefackel allein 4 kr.
- d. für 1 Reisefackel u. 1 Sutfachtel zusammen 6 kr.
- e. für mehrere kleinere Gegenstände . . 6 kr.
- f. für Stöcke, Regen- und Sonnenschirme hat der Reisende nichts zu bezahlen, sofern er noch andere Effecten mittransportiren läßt.

9. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung anfänglich zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit Entlassung bestraft.

10. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Tarif muß er unaufgefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

11. [§. 16.] Etwaige Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Beklagten bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.